

eine entehrende Strafe eintreten würde; denn es ist offenbar entehrend, wenn ein Militair in eine solche Classe versetzt wird. Mit- hin halte ich bedenklich, diese Versetzung geradezu als eine Vorschrift auszusprechen, und glaube, es dürfte dem Gesetzentwurfe nachgegangen werden, diese Strafe dem Ermessen des Richters zu überlassen.

Bürgermeister Hübler: Wenn erinnert worden, daß das Amendement eine Härte enthalte, indem der geringste Diebstahl mit der Versetzung in die zweite Classe bestraft werden sollte, so muß ich dagegen bemerken, daß die Strafe unausführbar wäre, wenn der Diebstahl groß wäre; denn dann ist es nicht möglich, daß sich das Ergebnis der Untersuchung nur auf Degradation bezieht, und aus diesem Grunde halte ich für angemessen, eine solche Strafe in das Ermessen des Richters zu stellen.

Der Präsident: Ich gestehe, daß ich mich ganz dem anschließe, was so eben ausgesprochen wurde. Bis jetzt hat man beim Militair jeden für inhabilem gehalten; das ist nun aufgehoben, jetzt steht ein Mensch dem andern ganz gleich, und es handelt sich nur darum, daß ein Mensch durch seine Handlung in eine untergeordnete Stellung gebracht wird.

Referent: Wenn eingeworfen wird, daß der Plan des Gesetzes dahin geht, daß der Soldat nicht für übelgesinnt gehalten werden solle, so steht dieß mit meinem Amendement nicht in Verbindung. Ich beziehe mich auch zur Unterstützung meines Antrags noch auf die Bestimmungen in andern Staaten. Das königl. Württembergische Strafgesetzbuch geht von der Ansicht aus, welche viel für sich zu haben scheint, daß nämlich die Ehre des Soldaten das Höchste sei, und an der Spitze der Verbrechen steht dort der Diebstahl. Ich bemerke ferner, daß mein Antrag nicht aus einer theoretischen Ansicht hervorgegangen, sondern die Folge praktischer Erfahrungen ist, und daß praktisch gebildete Männer, mit denen ich hierüber sprach, besonders aus der Bestimmung des §. 32. eine Besorgniß ableiten.

Staatsminister v. Bezschwiz: Ich weiß nicht, ob man vielleicht davon ausgegangen ist, als ob in dem §. ein Hinderniß läge, schon beim ersten Diebstahle diese Strafe eintreten zu lassen. Das ist aber nicht der Fall, es wird auch die Versetzung sofort beim ersten Diebstahl geschehen, wenn die Verhältnisse von der Art sind, daß sie diese Strafe herbeiführen; der Richter wird darauf erkennen, und es ist also kein Hinderniß vorhanden, den Mann sofort in die zweite Classe zu versetzen. Daß dieß nicht geschehe, war nicht die Absicht des Gesetzes, es könnte sich aber vielleicht fragen, ob man dieß nicht noch deutlicher ausdrücken könnte und vielleicht sagte: es kann schon bei dem ersten Vergehen — — sofort körperliche Züchtigung und Versetzung in die zweite Classe eintreten.

Fürst v. Schönburg: Es würde vielleicht ein Ausweg dahin zu treffen sein, daß bei geringfügigen Vergehen das Dispensationsrecht eintrete.

Referent erklärt sich damit einverstanden, und es wird der Antrag ausreichend unterstützt.

Secr. Hark bemerkt noch, daß dann der letzte Satz ganz wegfallen müsse, worauf das Amendement gegen 6 Stimmen angenommen wird.

Staatsminister v. Bezschwiz stellt sodann die Frage, ob diese Bestimmung überhaupt oder nur auf den Diebstahl anwendbar sei.

Referent antwortet, daß sein Antrag nur auf den Diebstahl sich beziehe, nicht aber auf den Betrug, welcher in eine ganz andere Kategorie gehöre.

Staatsminister v. Bezschwiz wünscht dieses im Protocoll ausgedrückt zu sehen.

D. Deutrich fügt die Bemerkung bei, daß das Sous-amendement des Fürsten v. Schönburg doch wohl nur auf die geringeren Diebstahle Anwendung erleide.

D. Weber: Ich wollte bei diesem §. die Bemerkung machen, daß die bis jetzt statt gefundene Classe der Ausgezeichneten beibehalten werden möge, und da hier nur von 2 Classen die Rede ist, so könnte daraus gefolgert werden, daß die Classe der Ausgezeichneten aufgehoben werde. Ich müßte mich nun in der That für diese Classe verwenden; denn unstreitig haben die, welche mit dem Militair selbst in genauerer Berührung stehen, die Gelegenheit gehabt, die gute Wirkung des Vorhandenseins einer solchen Classe einzusehen. Dann muß man auch erwägen, daß es gegen die, welche sich schon auf diese Stellung einen Anspruch erworben haben, ungerecht sein würde, ihnen diesen Vortheil zu entziehen. Auch liegt in der Natur der Sache, daß jemand entweder ein gutes oder ein schlechtes Betragen beweist, daß aber noch ein Unterschied zu machen ist, zwischen ungesetzmäßigen, nicht ungesetzmäßigen, und zwischen mehr als gesetzmäßigem, d. h. ausgezeichnetem Benehmen. Ich muß also dafür stimmen, daß mit Beibehaltung der zwei Classen noch die Classe der Ausgezeichneten verbunden werde.

Staatsminister v. Bezschwiz: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß mir scheint, als ob diese Frage nicht in das Militairstrafgesetzbuch gehöre; dieses hat nur mit der Bestrafung der Vergehen zu thun. Es haben also hier nur 2 Classen aufgenommen werden können, weil eine Verschiedenheit der Strafart bei der 2. Classe statt findet. Ob es zweckmäßig sei, noch eine Classe aufzunehmen, scheint mir eine Bestimmung zu sein, welche in dem Dienstreglement ihren Platz finden würde. Ich will gern zugeben, daß vielfache Gründe für eine solche Classe sprechen, und es ist auch möglich, daß sie beibehalten wird, es scheint mir aber keine solche Bestimmung zu sein, welche hieher gehört.

D. Weber: Es scheint mir doch die Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der 1. Classe, d. h. der Classe der Ausgezeichneten, nicht ohne Einfluß auf die Strafbestimmungen zu sein. Denn die Strafe eines Ausgezeichneten würde nicht darin bestehen, daß er sogleich in die 3. Classe zu setzen wäre, sondern in die 2., weil es eine ungleich härtere Strafe sein würde, den Mann, der in der Classe der Ausgezeichneten stand, zur 3. Classe zu degradiren. Deswegen muß ich doch glauben, daß dieser Antrag mit dem Strafgesetzbuche im Zusammenhange steht.

Referent: Es würden auch die Ausgezeichneten keine Ausnahme machen, und ich bin einverstanden mit dem Hrn. Staatsminister, daß eine solche Classe vielleicht nützlich sei,